



Betreiberpflichten / elektrische Anlagen

Als Betreiber einer Elektroanlage ist jeder anzusehen, in dessen Verantwortungsbereich sich eine Elektroanlage befindet:

Unternehmer, Arbeitgeber, Haus- und Wohnungsbesitzer, Vermieter, Hausverwaltungen, Vereine, Kommunen, etc.

Ein Betreiber muss "im Falle eines Falles" nachweisen, dass er seinen Betreiber-Pflichten nachgekommen ist.

Unerlässlich sind sowohl Dokumentationen über die Anlagen selbst, als auch über durchgeführte Maßnahmen und Prüfungen.

Die Einhaltung der Betreiberpflichten ist nicht nur bürokratische Pflichterfüllung - sie schützt Menschenleben, vermindert wirtschaftliche Schäden (Brandschutz, Betriebsausfall, etc.) und Haftungsrisiken.

DIN VDE 0105-100 Abs.5.3 Erhalten des ordnungsgemäßen Zustandes ortsfester Betriebsmittel / Anlagen durch Wiederholungsprüfungen

DIN VDE 0702 Wiederholungsprüfungen an elektrischen Geräten (ortsveränderliche Betriebsmittel)

BetrSichV §3: Gefährdungsbeurteilung - Der Arbeitgeber hat durch Gefährdungsbeurteilung die notwendigen Maßnahmen für die sichere Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln. Für Arbeitsmittel sind insbesondere Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu ermitteln.

BetrSichV §10: Prüfungen - Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass alle elektrischen Anlagen und Betriebsmittel auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden.

BetrSichV §11: Aufzeichnungen - Der Arbeitgeber hat die Ergebnisse der Prüfungen aufzuzeichnen und aufzubewahren

.....
